

An die
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt
in Baden-Württemberg

01.02.2021

307/2021

R 35048/2021

Dez. 4-6/2021

COVID-19 - Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ab 01. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ministerpräsident Kretschmann hat im Rahmen seines Pressestatements vom 28.01.2021 verkündet, dass die Schließung der Kindertagespflege bis mindestens 14. 02. 2021, eventuell darüber hinaus verlängert wird und weiterhin nur Notbetreuungen möglich sind.

Wir empfehlen, ab 1. Februar 2021 die laufenden Geldleistungen auf mindestens 80 % zu reduzieren, falls und solange ein Kind aufgrund einer durch die Corona-VO bedingten Schließung nicht an der Betreuung teilnimmt, also auch keine Notbetreuung erhält.

Weitere Hinweise:

- Erkrankung von Kindertagespflegepersonen:
§ 56 IfSG sieht vor, dass Ausscheiderinnen und Ausscheider von COVID-19-Erregern eine Entschädigung erhalten, wenn sie aus diesem Grund Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen oder unterworfen sind und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden.
Das Sozialministerium hat uns auf unsere Anfrage hin dazu Folgendes mitgeteilt: „Sobald eine Kindertagespflegeperson, die sich in Quarantäne befindet oder einem Tätigkeitsverbot unterliegt, so schwer erkrankt, dass sie arbeitsunfähig ist, entfällt der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG ab diesem Zeitpunkt, da die Quarantäneanordnung bzw. das Tätigkeitsverbot dann nicht mehr ursächlich für den Verdienstaufschlag ist. Wird also z. B. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) vorgelegt, besteht kein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG. Dies gilt auch, wenn ein Selbständiger arbeitsunfähig erkrankt. Zu unterscheiden ist der Fall, in dem eine Person ar-

beitsunfähig erkrankt ist, von dem Fall, in dem der Antragsteller während der Quarantänezeit positiv auf Covid-19 getestet wurde, aber mangels Krankheits-symptomen nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben wurde. In diesem Fall ist sie als Ausscheider, jedoch nicht als Kranker anzusehen. Der Anspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG besteht dann fort“.

- Wir empfehlen die Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson einen Entschädigungsanspruch auf Leistungen nach dem IfSG hat, nicht auf die betreuungsfreien Zeiten von 6 Wochen (zur Aufstockung von 4 auf 6 Wochen in den Jahren 2020 und 2021 siehe Rundschreiben von 12.11.2020) anzurechnen. Zeiten, in denen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung der Kindertagespflegeperson eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, sind hingegen wie jede andere Erkrankung zu berücksichtigen.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

Anlage